

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.05.2020
Dezernat V	Amt Amt 53	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0142/20

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	19.05.2020	nicht öffentlich
Stadtrat	09.07.2020	öffentlich

Thema: Einführung einer Regelung zum Katzenschutz in § 6 der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg

Gemäß Antrag A0166/19 der Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz hat der Stadtrat unter Beachtung des Änderungsantrages A0166/19/1 der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen beschlossen:

Beschluss-Nr. 221-006(VII)19

1. Nach in Kraft treten eines „Landesgesetzes zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen“ wird der Oberbürgermeister gebeten zu prüfen, ob eine Verordnung nach § 13b des Tierschutzgesetzes erlassen werden muss. Zur Prüfung sind die Eckwerte entsprechend der Punkte 2 und 3 des Antrages heranzuziehen.

Vor dem Erlass sind die Ausschüsse für UwE und KRB zu informieren.

2. Zur Feststellung der Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung sollen folgende Informationen zur Problematik eingeholt werden:

Die Magdeburger Tierschutzvereine und das Tierheim sind zu befragen und von ihnen insbesondere für die letzten drei Jahre folgende Information einzuholen:

- a) Anzahl der eingefangenen und kastrierten Katzen
- b) Anzahl erkrankter Katzen (z. B. Katzenschnupfen, Unterernährung, Verletzung, Parasitenbefall)
- c) Kosten der Kastrationen
- d) Anzahl der vermittelten Katzen

3. Zudem ist beim Tierheim der Stadt Magdeburg einzuholen, wie viele Katzen in den letzten drei Jahren, insbesondere im Straßenverkehr, von Tierrettung o.a. städtischen Ämtern, aufgefunden und zur Tierkörperverwertung eingesammelt wurden.

Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen, welchen Zeitraum sie für die Prüfung der einzuholenden Angaben voraussichtlich benötigen wird.

Das Land Sachsen-Anhalt hat nunmehr mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von bestimmten Gebieten zum Schutz freilebender Katzen vom 27. November 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 939) in Verbindung mit § 13 b des Tierschutzgesetzes die Ermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung auf die Gemeinden übertragen.

Gemäß § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind diese Gebiete nach § 13 b Satz 2 abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt werden.

Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Das Tierheim der Landeshauptstadt Magdeburg kastriert seit nunmehr etwa 25 Jahren regelmäßig jährlich ca. 300 freilaufende Katzen („Magdeburger Modell“), wobei die Zahlen rückläufig sind.

Das Tierheim der Landeshauptstadt Magdeburg nimmt zusätzlich zum eigenen Katzenkastrationsprogramm verwilderte Katzen von Magdeburger Tierschutzvereinen und nichtvereinsorganisierten Tierschützern kostenfrei zum Kastrieren auf.

In den drei zurückliegenden Jahren 2017, 2018 und 2019 wurden im Tierheim der Landeshauptstadt Magdeburg insgesamt 270 (2017), 253 (2018) und 225 (2019) Katzen kastriert. Davon wurden vom Bündnis für Tiere e. V. entsprechend 32, 47 und 49 Katzen, vom Magdeburger Tierschutzverein 1893 e. V. entsprechend 7, 8 und 6 Katzen, von insgesamt fünfzehn vereinslosen Tierschützern entsprechend 39, 35 und 36 Katzen zugeleitet. Die restlichen Katzen sind Fundkatzen oder Katzen, die von den Tierheimmitarbeitern selbst gefangen wurden. Das Geschlechterverhältnis ist jeweils etwa 1:1.

Neben der eigentlichen Kastration wird auch die gesamte Versorgung während der Verweildauer, also Nachsorge, Behandlung sonstiger Erkrankungen oder etwaiger Verletzungen, Parasitenbehandlungen, Unterbringung, Fütterung, durch das Tierheim getragen. Die Aufnahme von Katzen des Tierschutzvereines Bündnis für Tiere e. V., des Tierschutzvereines Magdeburg e. V. 1893 sowie nicht vereinsorganisierter Tierschützer wird in den betriebsorganisatorischen Ablauf im Tierheim eingebunden. Hier spielen mehrere Faktoren hinein, zum Beispiel jahreszeitliche Schwankungen (viele Jungkatzen im Frühjahr und Sommer).

Von den eingefangenen verwilderten Katzen waren 31 (2017), 35 (2018) und 31 (2019) erkrankt. Eine spezielle Auflistung der Erkrankungen nach Katzenschnupfen, Unterernährung, Verletzung, Parasitenbefall, wird nicht geführt. Die Symptomatik Katzenschnupfen/Katzenseuche wird noch bei etwa 5% der Katzen gefunden. Unterernährung kommt aufgrund des reichhaltigen Nahrungsangebotes nur im Einzelfall bei schwer erkrankten Katzen, z. B. bei massiven Zahnproblemen vor. Verletzungen werden gelegentlich beobachtet. Parasitenbefall ist bei verwilderten Hauskatzen geradezu physiologisch, zumeist ohne Beeinträchtigungen.

Der Sinn des Einfangens und Kastrierens von verwilderten Hauskatzen ist die Eindämmung der Population. So werden die kastrierten Katzen dort wieder ausgesetzt, wo sie gefangen wurden. Eine Entnahme von Katzen in einem bestimmten Gebiet würde nur zum unkontrollierten Nachbesiedeln der freigewordenen ökologischen Nische führen. Vermittlungen von verwilderten Hauskatzen sind auf wenige Ausnahmen beschränkt.

In den vergangenen Jahren wurden in Magdeburg durchschnittlich etwa 30 Katzenkadaver pro Jahr geborgen und über das Tierheim entsorgt.

Das Veterinäramt der Landeshauptstadt Magdeburg stellt fest, dass es derzeit kein akutes Katzenproblem in Magdeburg gibt. Die Anzahl der freilebenden Katzen führt in Magdeburg nicht zu deren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden. Die Einführung einer Katzenschutzverordnung nach § 13 b Tierschutzgesetz in bestimmten Gebieten ist damit nicht geboten, da die Voraussetzungen (erhebliche Leiden, Schmerzen oder Schäden durch hohe Anzahl der Katzen) nicht vorliegen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg bietet den Tierschutzvereinen und nichtvereins-organisierten Tierschützern in Magdeburg auch künftig die seit Jahren bewährte Hilfestellung durch Katzenkastrationen verwilderter Katzen im Tierheim an.

Borris